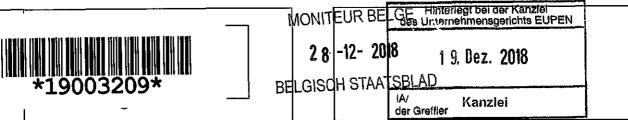


# Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Unternehmensnr.: 0716.758.734

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): Drive's Tools DACH & BENELUX s.n.c.

(abgekürzt):

Rechtsform: Offene Handelgesellschaft

Vollständige Anschrift

des Sitzes: Bermicht 1, 4750 Nidrum

Gegenstand

der Urkunde: Gründung

Im Jahre 2018 am achtzehnten Dezember wurde zwischen den Unterzeichneten

Herr WAXWEILER Manuel, wohnhaft Bermicht, 1 4750 Nidrum, NN 83.05.21-163-15

und

Frau HECK Odilia, wohnhaft Bermicht, 1, 4750 Nidrum, NN 51.04.20-132.76

eine Gesellschaft nach folgenden Satzungen gegründet.

I - Benennung - Sitz - Zweck - Dauer

Art. 1: Benennung

Die Gesellschaft wird gegründet unter dem Namen "Drive's Tools DACH & BENELUX s.n.c." und nimmt die Form einer offenen Handelsgesellschaft an.

Auf allen Schriftstücken, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft muss die Firmenbezeichnung ausgewiesen werden sowie die Abkürzung "OHG", den Sitz und die Unternehmensnummer.

Art. 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Belgien, Bermicht, 1 in 4750 Nidrum. Er kann durch einfachen Beschluss der Generalversammlung verlegt werden. Die Generalversammlung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall dort, wo sie es für gut erachtet.

Art. 3: Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

Großhandel mit sonstigen Maschinen und Werkzeugen, a.n.g.

Allgemeiner Großhandel mit Eisenwaren (Nägel, Drähte, Schrauben, Bolzen usw.)

Handelswerkzeugen (Hammer, Sägen, Schraubenzieher usw) und elektrischen Handwerkzeugen;

Montage von Teilen und Zubehör, einschließlich Umbauarbeiten von Maschinen und Werkzeugen.

Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren.

Vermittlung für den Handel mit Maschinen und Ausstattungen, die im Dienstbereich verwendet werden.

Vermittlung für den Handel mit elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln, einschließlich Einrichtungsmaterial für industrielle Zwecke.

Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person

Dritten gegenüber zu vertreten

<u>Auf der Rückseite</u>: Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Handelsvermittlung allgemeiner Art.

Einzelhandel mit Eisenwaren und Werkzeugen in spezialisierten Geschäften.

Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten.

Einzelhandelsverkauf über Internet- Versteigerungen (Auktionshäuser im Einzelhandel)

Einzelhandel mit sämtlichen Waren im Internet (e-commerce)

Direktvertrieb per Telefon oder über Rundfunk/fernsehen.

Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.

Vermietung und Leasing sonstiger Maschinen und Materialien für wissenschaftliche,

gewerbliche und industrielle Zwecke einschließlich Verkaufsautomaten, ohne Bedienungspersonal.

Beratung und Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Stellen hinsichtlich Planung, Organisation, Effizienz, Kontrolle, Informationsbeschaffung für die Geschäftsführung usw.

Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen für die Personenbeförderung, einschließlich Sonderkraftfahrzeuge (z.b. Krankenwagen) neu oder gebraucht.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zweckes direkt oder indirekt förderlich sein können. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder erworbene Unternehmungen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, sofern dafür notwendige Bewilligungen vorliegen. Die Gesellschaft kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Die Gesellschaft kann sich durch Einlage, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden müssen, wenn die Unternehmen denselben oder ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Art. 4: Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem 01.01.2019 für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung, bestimmend nach dem für Satzungsänderungen vorgesehenen Formen und Bedingungen, aufgelöst werden.

II KAPITAL- ANTEILE - HAFTUNG - GESELLSCHAFTER

Art. 5 : Kapital

Das Kapital wird auf EURO 500,00 (fünfhundert Euro) festgesetzt, aufgeteilt in 10 Anteilen ohne Nominalwert.

Art. 6: Anteile

Dieses Kapital wird wie folgt gezeichnet:

9 Anteile durch Herrn WAXWEILER Manuel

1 Anteil durch Frau HECK Odilia

Dieses Kapital wurde vollständig befreit. Der Betrag von EURO 500,00 (fünfhundert) ist auf das Konto der zu gründenden Gesellschaft Nr BE92 7370 5031 1923 eingezahlt worden.

Die Anteile sind nominativ.

Art. 7: Abtretung der Anteile

Die Abtretung der Anteile an Mitglieder ist nur zulässig mit Einwilligung des Verwaltungsrates, der eine mögliche Verweigerung nicht begründen muss. Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend des Eigentums der Anteile, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Art. 8: Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der Gesellschafter ist unbegrenzt und solidarisch.

Art. 9: Gesellschafter

Sind Gesellschafter:

- die Unterzeichner dieses Aktes.
- natürliche oder juristische Personen, die vom Verwaltungsrat anerkannt sind (oder durch die Generalversammlung der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit) und die Bedingungen dieses Verwaltungsrates anerkennen. Sie müssen mindestens einen Anteil einzahlen, was die Annahme der Satzungen

oder der internen Ordnung einbezieht. Die Gesellschaft darf die Mitgliedschaft nur verweigern, wenn die allgemeinen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Eintragung der Unterschrift und des Beitrittsdatums ins Mitgliederverzeichnis.

### Art. 10: Kündigung und Ausschluss

Jedes Mitglied darf nur in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung darf verweigert werden, wenn sie der Gesellschaft schadet oder ihre Auflösung verursachen könnte.

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es die allgemeinen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder zum Nachteil der Gesellschaft arbeitet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes und ausreichender Begründung. Eine Abschrift des Ausschlußprotokolls wird dem Mitglied binnen 2 Tagen per Einschreiben zugestellt.

Das ausscheidende Mitglied hat Anrecht auf die Rückzahlung seines Anteils laut Bilanz des Geschäftsjahres in dem es die Gesellschaft verlässt, ohne Anteil an den

Rücklagen. In keinem Falle wird mehr ausgezahlt, als anteilig ins Kapital eingezahlt wurde.

## Art. 11:

Im Todesfalle, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Entmündigung eines Mitgliedes übernehmen seine Erben oder Vertreter. Gläubiger und Bevollmächtigte haben Anrecht auf den Wert der Anteile, gemäß Festlegung It. Art. 10

## Art. 12:

Die Mitglieder, die Berechtigten oder Rechtsnachfolger eines Mitgliedes können weder die Auflösung der Gesellschaft oder Aufteilung des Geschäftsguthabens veranlassen, noch in irgendeiner Weise in die Geschäftsführung eingreifen. Für die Ausübung ihrer Rechte müssen sie auf die soziale Gesetzgebung, sowie auf die Entscheidungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zurückgreifen.

#### IV VERWALTUNG UND KONTROLLE

#### Art. 13:

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt

sind oder nicht. In diesem letzten Fall für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

### Art. 14:

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

## Art. 15:

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterschrieben, die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

## Art. 16:

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Art. 17:

Die Mandate der Geschäftsführer und der Kontrollbeauftragten sind unentgeltlich. Wenn allerdings ein Geschäftsführer langfristig und besondere Aufgaben zu erledigen hat, kann er entschädigt werden. Diese Entschädigung darf keinesfalls eine

Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sein.

#### Art. 18:

Die Geschäftsführung wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und Vize-Präsidenten. Er versammelt sich auf Einladung unter Vorsitz des Präsidenten oder bei Abwesenheit des Vize-Präsidenten so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Es kann nur gültig über die Punkte der Tagesordnung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder abgestimmt werden. Die Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder entscheidet. Ein Geschäftsführer kann sich durch die anderen vertreten lassen. Es kann jeweils nur eine Person vertreten werden. Die Beschlüsse werden protokolliert, in ein Register eingetragen und von allen Anwesenden gegengezeichnet. Die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Abschriften oder Auszüge müssen von 2 Geschäftsführern unterschrieben werden.

#### Art. 19:

Die Geschäftsführung hat die größtmöglichen Befugnisse im Sinne der Gesellschaft tätig zu sein, ausgenommen jene, die das Gesetz oder die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten.

### Art. 20:

Die Tätigkeiten der Gesellschaft werden kontrolliert von jedem einzelnen Gesellschafter, von einem oder mehreren beauftragten Gesellschafter(n) oder von einem Prüfer. Diese haben, getrennt oder einzeln, ein uneingeschränktes

Überprüfungs- und Kontrollrecht aller Operationen. Sie haben Einsicht in die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und generell in alle Schriften der Gesellschaft.

## V. GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 21:

Sie besteht aus allen Gesellschaftern. Sie trifft sich einmal pro Jahr, innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss, und generell am 15. Juni (+1 wenn Feiertag) jeden Jahres am vom Verwaltungsrat festgelegten Ort, Datum und Zeitpunkt.

## Art. 22:

Der Präsident beruft die jährliche und die außergewöhnliche Generalversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen gemäß den in der internen Ordnung verfassten Bestimmungen und unter Angabe der Tagesordnung.

### Art. 23:

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident, der Vize-Präsident oder in Abwesenheit, der Dienstälteste oder älteste Geschäftsführer. Den Vorstand der Versammlung bilden der Präsident, die anwesenden Geschäftsführer, die Stimmenzähler und der Sekretär.

# Art. 24:

Bei einer Generalversammlung hat jeder Gesellschafter hat eine Stimme pro Anteil. Jeder Gesellschafter darf nur einen anderen ersetzen anhand einer schriftlichen Vollmacht.

### Art. 25:

Außer in den in Artikel 27 vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse der Generalversammlung gültig, unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Teilhaber. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Generalversammlung kann nur über die Punkte der Tagesordnung beschließen, außer in dringenden begründeten Fällen.

## Art. 26:

Die Generalversammlung kann nur gültig über Satzungsänderungen beschließen, wenn der Grund für die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich in der Einladung vermerkt wurde, und wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten. Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Versammlung nötig, die bei gleich welcher Anzahl vertretener Anteile gültig beschließen kann. Eine Abänderung wird nur angenommen bei 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

#### Art. 27:

Die Protokolle der Generalversammlung werden in ein besonderes Register eingetragen und vom Vorstand und den Mitgliedern, die es wünschen, unterzeichnet. Die Abschriften und die bei Gericht oder anderweitig vorzulegenden Auszüge werden von 2 Geschäftsführern unterzeichnet.

#### Art. 28:

Wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, kann die Geschäftsführung außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Das muss jedes Mal geschehen, wenn die mit der Kontrolle beauftragten Gesellschafter oder einer oder

mehrere Teilhaber die 1/3 Anteile halten, dies wünschen – unter der Bedingung; dass sie die Anfrage begründen.

#### Art. 29:

Alles was die Arbeit des Verwaltungsrates, der Kontrollbeauftragten und der Generalversammlung betrifft, kann in einer internen Ordnung festgehalten werden, ohne dass diese von den bindenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesetzes abweicht.

#### VI. GESCHÄFTSJAHR - BILANZ

#### Art. 30:

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01 bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2019.

## Art. 31:

Am Ende des Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung der Generalversammlung folgende Schriftstücke vor: Inventurauflistung, Bilanz, Jahresabschluss sowie die vom Gesetz vorgeschriebenen Berichte.

## Art. 32:

Die jährliche Generalversammlung hört die Berichte der Geschäftsführer und des Prüfers oder der mit der Kontrolle beauftragten Personen und entscheidet über die Annahme des Jahresabschlusses. Nach Annahme der Bücher werden die Geschäftsführer und der Prüfer oder die Kontrollbeauftragten entlastet.

## VII. ÜBERSCHUSSVERTEILUNG

# Art. 33:

Der Reingewinn, aus der Bilanz ersichtlich, wird wie folgt aufgeteilt:

- 1. Auf das eingezahlte Geschäftsguthaben kann ein Zinssatz festgelegt werden, dessen Höchstsatz auf keinen Fall den gesetzlich vorgeschriebenen überschreiten darf.
  - 2. der Überschuss wird in die Rücklage oder in andere Kapitalvorräte eingezahlt.

## Art. 34:

Die eventuell an die Teilhaber auszuzahlende Rückvergütung darf nur im Verhältnis zu den mit der Gesellschaft getätigten Geschäften gewährt werden.

## VIII. AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

## Art. 35:

Die Gesellschaft wird aufgelöst wenn die Teilhaberanzahl unter dem gesetzlichen Minimum fällt, und wenn dass in den Satzungen festgelegte Mindestkapital nicht mehr erreicht wird.

Sie kann auch durch Beschluss der Generalversammlung laut den für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft, freiwillig oder erzwungen, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Vermittler. Sie entscheidet über deren Befugnisse, ihre Entschädigung und die Art und Weise der

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten

Auflösung. Solange keine Vermittler für die Geschäftsauflösung bestimmt sind, ist die Geschäftsführung von Rechtswegen mit der Auflösung belastet.

Art. 36:

Nach Zahlung der Schulden und Sozialabgaben dient der Restbetrag zuerst der Erstattung der für die Geschäftsanteile gezahlten Summen. Die Aufteilung des übrig bleibenden Kapitals obliegt dem Gutdünken der

## IX. SONSTIGE VERFÜGUNGEN

Art. 37:

Die Generalversammlung entscheidet über die von der Geschäftsführung vorgeschlagene interne Ordnung. Die interne Ordnung darf, unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen der Satzungen verstößt, alle Bestimmungen bezüglich der Anwendung der Satzungen und des Geschäftsablaufes im allgemeinen festlegen, und darf den Gesellschaftern und ihren Rechtsnachfolgern alles auferlegen, was dem Wohle der Gesellschaft dient

#### X. ÜBERTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

Die Generalversammlung legt die Anzahl der Geschäftsführer auf einen fest und ernennt folgende Person der dieses Mandat annimmt:

Herrn Manuel WAXWEILER, wohnhaft Bermicht, 1 4750 Nidrum.

Aufgestellt in 3 Exemplaren, am 18. Dezember 2018

Manuel WAXWEILER Geschäftsführer

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person

Dritten gegenüber zu vertreten

Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Auf der Rückseite: